

Schul- und Hausordnung des Oberstufenzentrums Oder-Spree

Die Europaschule OSZ Oder-Spree ist eine Stätte der Bildung und Erziehung in der Sekundarstufe II. Alle Mitarbeitenden und Lernenden tragen durch ihr persönliches Verhalten dazu bei, dass die Würde und die Individualität jedes Einzelnen geachtet werden. Wir sind eine weltoffene Schule, die die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland lebt.

Neben der Vermittlung und Aneignung hoher fachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten tragen alle am Bildungsprozess Beteiligten zur Schaffung einer Atmosphäre der Offenheit und Toleranz bei, die den Einzelnen befähigt, sein individuelles Leistungsvermögen auszuschöpfen und seine Sozialkompetenz zu erweitern. Nach § 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die Schulen des Landes so zu gestalten, dass allen Menschen „unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts“ der gleiche Zugang gewährleistet wird.

Zur Umsetzung aller durch das Schulgesetz näher definierten Rechte und Pflichten beschließt die Schulkonferenz des Oberstufenzentrums folgende Schul- und Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle sich auf dem Schulgelände aufhaltenden Personen, auf dem Campus und den dazugehörigen Gebäuden des OSZ Oder-Spree an den Standorten Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde, sowie bei außerschulischen Veranstaltungen.

Lernende haben den Weisungen des an der Schule tätigen Personals Folge zu leisten. Jeder Schulsehörer ist aufgefordert, andere Personen auf deren Fehlverhalten verbal aufmerksam zu machen. Schulfremde Personen haben sich bzw. sind durch Mitarbeitende im Sekretariat anzumelden.

Bei Verstößen gegen die aktuell geltende Schul- und Hausordnung können schulrechtliche (vgl. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. Brandenburgisches Schulgesetz § 63; § 64) oder privatrechtliche Konsequenzen eingeleitet werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird nach § 71 (1) Punkt 4 Brandenburgisches Schulgesetz in allen Einrichtungen der Europaschule OSZ Oder-Spree durch die Schulleitung bzw. durch die von ihr beauftragten Personen ausgeübt.

3. Unterrichts- und Pausenzeiten

3.1. Lehrkräfte und Lernende sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sind die Unterrichtsräume aufzusuchen. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, ist dies spätestens fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Abteilungsleitung bzw. dem Sekretariat zu melden.

3.2. Eine Unterrichtsstunde dauert 90 Minuten. Störungen sind zu vermeiden. Dazu gehört z. B. auch, dass Toilettengänge während der Pausen erfolgen; während des Unterrichts sind sie ausschließlich in absoluten Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft zulässig.

- 3.3.** Während der Pausen sind die Unterrichtsräume grundsätzlich zu verlassen und von den Lehrkräften zu verschließen. In Ausnahmefällen, z. B. aufgrund von Freistunden, ungünstigen Witterungsbedingungen entscheidet die Lehrkraft, in Abstimmung mit der Schulleitung über den Verbleib der Lernenden im Raum.

4. Fernbleiben und Beurlaubung vom Unterricht

- 4.1.** Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Volljährige Lernende sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Bei minderjährigen Lernenden übernehmen diese Pflicht die Eltern¹.
- 4.2.** Sind Lernende durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber am ersten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren.
- 4.3.** Bei Beendigung des Fernbleibens wird der Schule schriftlich der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt. Die schriftliche Erklärung ist der Klassenlehrkraft per Mail zu übermitteln bzw. persönlich oder über das Dienst-Postfach zu übergeben. Die Frist dazu ist der erste Tag des Wiedererscheinens in der Schule. Wird die Frist überschritten, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung werden von der Schule nicht verlangt. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese selbst zu tragen.
- 4.4.** Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Es sei denn, die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.
- 4.5.** Fehlen minderjährige Lernende mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt, so informiert die Schule die Eltern.
- 4.6.** Lernende in einem Ausbildungsverhältnis lassen ihre schriftliche Erklärung von der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte bestätigen. Hierzu kann das Formular zur „Schriftliche Erklärung zum Fernbleiben vom Unterricht für Lernende in einem Ausbildungsverhältnis“ genutzt werden (vgl. Homepage).
- 4.7.** Die Beurlaubung der Lernenden vom Schulbesuch einschließlich des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des Ausbildungsbetriebes erfolgen. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungstermin bei der Klassenlehrkraft oder beim Tutor bzw. bei der Tutorin einzureichen. Reise- und Urlaubstermine der Eltern, der Lernenden oder anderweitige Gründe, wie z. B. ein vorübergehender, außerordentlicher Arbeitsanfall im Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb, gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

¹ Eltern: die für die Person der minderjährigen Lernenden einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz gleichgestellte Personen.

4.8. Entscheidungsbefugnis:

- bis zu drei Tagen innerhalb eines Schuljahres die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/ der Tutor,
- bis zu zwei Wochen innerhalb eines Schuljahres die Abteilungsleitung, • innerhalb von drei Tagen vor oder nach den Ferien die Schulleitung,
- bis zu vier Wochen innerhalb eines Schuljahres die/ der Schulleiter/in,
- und für zeitlich darüberhinausgehende Beurlaubung das staatliche Schulamt.

5. Verlassen des Schulgeländes

Volljährigen Lernenden und auf Beschluss der Schulkonferenz auch minderjährigen Lernenden ist es gestattet in den unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung zu verlassen.

6. Fürsorge und Aufsicht

Für alle an der Europaschule OSZ Oder-Spree Tätigen besteht die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den Lernenden. Diese Pflicht ist dem Alter und der individuellen Reife der Lernenden angemessen und effektiv auszuüben. Bei volljährigen Lernenden besteht keine Aufsichtspflicht, jedoch weiterhin eine Fürsorgepflicht gemäß VV-Aufsicht. Die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Lernenden soll gefördert werden. Lernende sind verpflichtet, den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Beschulung von am OSZ Oder-Spree Tätigen erteilt werden.

7. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

Von Lernenden und Mitarbeitenden wird erwartet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im OSZ zu sorgen.

- 7.1.** Am OSZ Oder-Spree erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören, oder den Schulfrieden zu gefährden (z. B. sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), können durch die Lehrkräfte in Angemessenheit der Umstände untersagt werden. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist grundsätzlich in den Räumlichkeiten des OSZ Oder-Spree nicht erlaubt. Ausnahmen können sich aus religiösen und medizinischen Gründen ergeben. Weitere Ausnahmen können durch die Klassenleitung bzw. die Tutorin/ den Tutor genehmigt werden.
- 7.2.** Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlicher Gegenstände ist untersagt. Diese können von Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden. Jede Form der Gewaltanwendung gegenüber anderen Personen ist nicht gestattet.
- 7.3.** Unter Alkohol und/oder Suchtmitteln stehenden Personen ist es nicht gestattet, am Unterricht teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht werden diese durch die Schulleitung vom Schulgelände verwiesen. Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen untersagt, ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z. B. Snus, sog. Legalhighs).

- 7.4.** Ist die Einnahme von Medikamenten in der Schule erforderlich, muss bei minderjährigen Lernenden die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/ der Tutor durch die Eltern schriftlich informiert werden. Ein Missbrauch der Medikamente ist zu verhindern.
- 7.5.** Unterrichtsmittel und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie das persönliche Eigentum anderer sind sorgfältig zu behandeln. Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule genommen werden. Haftung wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Sachschäden bei Lernenden übernommen (vgl. SGB VII). Sind Beschädigungen auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen (z. B. Graffiti), haften die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den entstandenen Schaden. Schäden sind sofort dem schulischen Personal zu melden. Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben und auch abzuholen.
- 7.6.** Das Schulgelände darf nur mit Sondergenehmigung der Schulleitung befahren werden. Beim Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art sind nur die für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Wege in Schrittgeschwindigkeit zu nutzen. Die StVO ist einzuhalten.
- 7.7.** Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit auf das Schulgelände gebracht werden. Ausnahme bilden Assistenztiere. Weitere Ausnahmen können von der Schulleitung genehmigt werden.
- 7.8.** Ballspiele und ähnliche Aktivitäten dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schulgebäuden und auf dem erweiterten Schulgelände ausgeübt werden, um Personen und Sachgegenstände nicht zu gefährden.
- 7.9.** Bei Schnee und Eis werden die gestreuten Wege genutzt. Das Anfertigen von Eisbahnen, das Werfen von Schneebällen und ähnliche Handlungen sind verboten.
- 7.10.** Die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten aller Art ist für Unterrichtszwecke, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, nach ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Davon abgesehen sind mobile Geräte im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen stumm (ohne Vibration) und nicht einsehbar in der Schultasche zu verwahren. Die Einhaltung der Computernutzungsordnung und der Bestimmung zur Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos, Video- und Tonaufzeichnungen von Mitarbeitenden ist zu beachten. Sollte gegen diese Regelungen verstoßen werden, sind die Mitarbeitenden der Schule berechtigt, das Gerät vorübergehend einzuziehen, damit der weitere Verlauf des Unterrichts erfolgen kann. Zusätzlich können bei minderjährigen Lernenden die Eltern und bei Lernenden in einem Ausbildungsverhältnis auch der Ausbildungsbetrieb informiert werden. Laut gesetzlicher Regelung (vgl. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. Brandenburgisches Schulgesetz) ist die vorübergehende und vorsorgliche Abnahme von Gegenständen, welche die Unterrichtsdurchführung stören, gestattet. Ausnahmen sind mit der unterrichtsführenden Lehrkraft abzusprechen.

8. Verhalten in Gefahrensituationen

Lernende und Mitarbeitende sind verpflichtet, in Gefahrensituationen das eigene Leben und das Leben anderer Personen sowie materielle Werte zu schützen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der Standorte des OSZ Oder-Spree.

9. Salvatorische Klausel

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Das OSZ Oder-Spree verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

10. Inkrafttreten

Die Schulordnung ist gültig ab dem 01.08.2005

Die letzte Anpassung erfolgte zum 16.12.2025

Fürstenwalde, den 16.12.2025

Nicole Gornickel
Leiterin der Schulkonferenz

Axel Schmook
Schulleiter

Rechtliche Grundlagen der Schulordnung

Die Festlegungen in der Schul- und Hausordnung beziehen sich auf folgende rechtliche Grundlagen in ihren aktuell gültigen Fassungen:

1. Grundgesetz (GG)
2. Strafgesetzbuch (StGB)
3. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
4. Waffengesetz (WaffG)
5. Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)
6. Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsschule (BSV)
7. Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (EOMV)
8. Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VVSchulB)
9. Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht – VVAUFs)

Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten am Standort Eisenhüttenstadt

1. Stunde 8:00 – 8:45 Uhr
2. Stunde 8:45 – 9:30 Uhr
- Frühstückspause
3. Stunde 9:50 – 10:35 Uhr
4. Stunde 10:35 – 11:20 Uhr
5. Stunde 11:25 – 12:10 Uhr
- Mittagspause
6. Stunde 12:40 – 13:25 Uhr
7. Stunde 13:25 – 14:10 Uhr
8. Stunde 14:15 – 15:00 Uhr
9. Stunde 15:05 – 15:50 Uhr

Unterrichtszeiten am Standort Fürstenwalde

Abteilung 1

- 1./2. Stunde 8:15 – 9:45 Uhr
15 Minuten Pause
- 3./4. Stunde 10:00 – 11:30 Uhr
30 Minuten Pause
- 5./6. Stunde 12:00 – 13:30 Uhr
30 Minuten Pause
- 7./8. Stunde 14:00 – 15:30 Uhr

Abteilung 2, 3 und 4

- 1./2. Stunde 8:15 – 9:45 Uhr
30 Minuten Pause
- 3./4. Stunde 10:15 – 11:45 Uhr
30 Minuten Pause
- 5./6. Stunde 12:15 – 13:45 Uhr
15 Minuten Pause
- 7./8. Stunde 14:00 – 15:30 Uhr